

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Wasser- und Bodenverbandes

(Verband)

für das Haushaltsjahr **2026**

Aufgrund des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Versammlung* vom 28.07.2026 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	--- 93.500,00	-----	--- 66.500,00	--- 160.000,00
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	-----	-----	-----	-----

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen
von bisher EUR auf EUR.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher EUR auf EUR.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
von bisher Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin
von bisher auf den
(TT / MM / JJ) (TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Beitragshebeart	bisher EUR/BE	neu EUR/BE
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	/	/
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	/	/
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	/	/
Deichunterhaltung	/	/
Schöpfwerksunterhaltung	/	/
Kapitaldienst	/	/

§ 4

Die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Darlehensaufnahme nach § 75 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) wurde am erteilt.

Oldenbüttel , den 28.07.2026
(Ort) (Datum)

Gall
(Verbandsvorsteher)

(*nicht zutreffendes bitte streichen)

LWVG 01/10